

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt 08/2020

20.07.2020

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	. 2
Änderung der Grundordnung	2
Änderung der Geschäftsordnung	. 3



University of Applied Sciences and Arts

Änderung der Grundordnung der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Zentrale Ordnungen

Der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 6. Mai 2020 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG die folgende Änderung der Grundordnung der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 26. Juni 2020 (Az.: 24-70022-34) gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 51 Absatz 3 Satz 1 NHG die Änderung genehmigt. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20. Juli 2020.

§ 4 Absatz 3 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 4 Wahlperioden, Amtszeiten, Beschlüsse

(3) Für die weiteren allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.



University of Applied Sciences and Arts

Änderung der Geschäftsordnung der Gremien der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Zentrale Ordnungen

Der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 10. Juni 2020 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule beschlossen. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20. Juli 2020.

§ 8 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 8 Bild- und Tonübertragung

Sitzungen eines Gremiums können für die Zeit der Aussetzung des Präsenzbetriebs im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, wobei zu den Anwesenden auch die Mitglieder zählen, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Sitzungsleitung. Ein entsprechender Antrag eines Mitglieds muss mindestens einen Tag vor der Sitzung, wenigstens in elektronischer Form, eingegangen sein. Die Durchführung öffentlicher, nicht öffentlicher Beratungen und geheimer Abstimmungen, ist jeweils sicherzustellen.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt (Satz 3) ergänzt:

§ 9 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse, die sich nicht auf bestimmte Personen beziehen und die von dem zuständigen Gremium in öffentlicher Sitzung behandelt werden dürften, können auch in einem Umlaufverfahren mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme wahlweise schriftlich oder elektronisch abgeben. Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs sind ausnahmsweise Umlaufverfahren auch bei Beschlüssen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, zulässig.